

•••••

Zwölffter Discurs.

Von Procuratoren/Advocaten/Anwaltden vñ Rechtenden Partheyen.

Wann man ins gemein redet/so werden auch von den Doctoribus vnd den Legibus selbst die Procuratores vnd die Advocaten vntereinander vermenget vnd ein Ampt für das andere angenommen / wie dan solches bey Guilhelmo in Speculo Rubricæ de Salario, desgleichen in Dig. de variis & extraordinariis cognitionibus leg. 1. Aduocatos zu sehen. Wann man aber eygentlich vnd in specie davon redet / so werden sie vff vielerley weise vñ einander vnterschieden/wie der berühmte Jurist Iason, vber die vorangezogene Rede Guilhelmi zetzet: vnd beweiset endlich / dz zwar ein Procurator vnd ein Anwalt einerley seyen / ein Aduocat aber sey der / so vor dē Richter dz Wort thut / vnd seine Partheyen beydes mit Reden vnd mit Gesetzen oder Statuten vertritt. Vñ wann man/wie gemeldter Doctor vorgibt/dē eygentlichen Verstandt der Wörter wil behalten/so ist des Procurators ein gering vnd veracht Ampt gegen dem vorigen/welches ein ansehnlich Ehren Ampt ist/also daß auch ein Aduocat/als eine höhere vnd ehrlichere Person nicht darff procuriren oder des Procuratoris Ampt vben / wie Barthol. in C. Tit. de Decurionibus, vñ die Gl. magna sup. C. Tit. de Tabulariis, l. 10. Lege Generali anzeigen. So werden auch die Advocaten von den Legibus selbst/hoch geehret/in denē sie auch Honorati genennet vñ intitulirt werden / wie man siehet in C. Tit. de offic. ciuil. Iudic. l. 1. vnd ihr Besoldung Honorarium, eine Verehrung genennet/als welche sie von ihren Cli-

enten od Partheyen zur Ehren ihrer Beschützung empfaben. Sonsten werden sie auch dapfferen vnd trewen Soldaten verglichen/ als die/ so dapffer vnd trewlich für ihre Partheyē streitten/wie man siehet in C. tit. de Aduocat. diuers. Iudic. Lege Aduocati. Desgleichen auch Sacerdotes, wie man siehet in ff. tit. de Iust. & Iur. l. 1. vielleicht vmb dieser Ursachen willen/dz sie ihñ die Sachen ihrer Partheyen nit weniger lassen angelegen seyn/als die Priester die Seelen ihrer Schäflein vñ Pfarckinder. Ascanius Pedianus beschreibet die alten Advocaten bey den Römern also/ dz er zeiget es sey ein solcher Legis peritus oder Doctor legum gewesen/der dem Protectori, welcher die Römern auch pflegten Patronum zu nennen/die Leges, mit welchen er der Partheyen Sachen vertratete/ an die Hand gegeben/oder ihn mit nothwendigē Schuß versehen. Darauf man auch siehet/was für ein vnterscheidt zwischen einem Advocaten/vnd einem Protectore gewesen sey. Carol. Sigon. de antiquo iure Ciu. Rom. sagt/daß die Patricii oder Geschlechter von Romulo zu Patronen des gemeinen Volcks verordnet worden: vñ den Clientibus, das ist/ dem gemeinen Volck gebotten / dz sie ihre Patronen zu ehre alle Morgen vor ihren Häusern erscheinen / vnd sie biß in das Nachthaus vñ von dannen widerumb zu Haus beileiten sollen. Desgleichen waren sie auch zur Protection der Coloniarum, vñ in gleichem der Gesellschaften vnd Zünfften in der Statt verordnet / wie Dion. Halic. in Romulo, vnd Cicero pro Sylla vñ in den Philippicis melden: vnd flaget sonderlich Cicero in gemelten Philippicis vber den Antonium, daß er die Puteolanos sehr beschweret habe/ allein dieweil sie Cassium vnd Brutum für ihre Protectores erwöhlet hatten. Desgleichen sagt auch Suet. in Augusto, daß die Bononienses von alters hero vnter der Antoniorum